

Pensionskasse Alcan Schweiz

Wahlreglement 2015

gültig ab 22.September 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammensetzung	2
2. Wählbarkeit	2
3. Amtszeit, Wiederwahl, Mutation	2
4. Wahlverfahren	3
5. Änderungen des Wahlreglements, Inkrafttreten	5

1. Zusammensetzung

- 1.1 Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 1.2 Drei Mitglieder sind Arbeitgebervertreter, drei Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter. Die Arbeitnehmervertretung setzt sich zu einem Drittel aus aktiven Versicherten (Kategorie A) und zu zwei Dritteln durch Rentner (Kategorie B) zusammen.
- 1.3 Die Arbeitgebervertreter werden durch die Alcan Holdings Switzerland AG als Stifterin bestimmt.
- 1.4 Die Arbeitnehmervertreter (Kategorie A und B) werden von den Arbeitnehmern gewählt.
- 1.5 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte paritätisch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Ist der Präsident ein Arbeitgebervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitnehmervertreter sein. Ist der Präsident ein Arbeitnehmervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitgebervertreter sein.

2. Wählbarkeit

- 2.1 In den Stiftungsrat wählbar sind alle in einem unbefristeten und ungekündigten Anstellungsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen stehenden natürlichen Personen sowie Rentner (als Arbeitnehmervertreter der Kategorie B) gemäss Ziff. 2.5 und Personen, die vom Stiftungsrat vorgeschlagen werden.
- 2.2 Zur Wahl stehende Personen müssen dem Mandat die nötige Priorität einräumen.
- 2.3 Als Arbeitnehmervertreter gelten Personen, die nicht für grundsätzliche Entscheide eines Betriebes verantwortlich oder faktisch in diesem Sinne tätig sind.
- 2.4 Als Arbeitgebervertreter gelten Personen, die für grundsätzliche Entscheide eines Betriebs verantwortlich oder faktisch in diesem Sinne tätig sind.
- 2.5 Als Rentner gelten Personen, die von der Pensionskasse Alcan Schweiz eine lebenslängliche Rente beziehen.
- 2.6 Arbeitgebervertreter beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Für Arbeitnehmervertreter gilt dies als Empfehlung.

3. Amtszeit, Wiederwahl, Mutation

- 3.1 Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, nachdem die Wahlen durchgeführt wurden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.2 Wird das Anstellungsverhältnis eines Stiftungsrates mit dem angeschlossenen Unternehmen aufgelöst, oder kann er sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, endet das Stiftungsratsmandat. Ein ausscheidendes Mitglied hat jedoch weiterzuwirken, bis sein Nachfolger das Amt angetreten hat. Nachfolger der Arbeitnehmer- oder Rentnervertreter, die in die Amtsdauer ihrer Vorgänger eintreten, sind die Kandidaten der letzten durchgeführten Wahlen mit den damaligen nächstmeisten Stimmen, vorbehältlich der Bestätigung der Wahlannahme. Falls keine Kandidaten der letzten Wahlen zur Verfügung stehen, werden Neuwahlen durchgeführt.

4. Wahlverfahren

I. Wahlbüro

- 4.1 Der Stiftungsrat legt den Wahltermin fest, informiert sofort die Stifterin und beauftragt ein Wahlbüro für die Durchführung der Wahlen.
- 4.2 Das Wahlbüro umfasst drei Mitglieder. Es können zusätzliche Hilfspersonen beigezogen werden.
- 4.3 Dem Wahlbüro gehören der Geschäftsführer der Pensionskasse Alcan Schweiz sowie zwei weitere Personen der Kassenverwaltung oder unabhängige Drittpersonen an.
- 4.4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat können nicht als Mitglied dem Wahlbüro angehören.
- 4.5 Mitglieder des Wahlbüros können nicht als Kandidaten für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat vorgeschlagen werden.
- 4.6 Das Wahlbüro konstituiert sich selbst, wählt insbesondere auch den Präsidenten oder die Präsidentin.
- 4.7 Das Wahlbüro befindet sich am Sitz der Pensionskasse Alcan Schweiz.

II. Wahlverfahren

a. Informationsschreiben

- 4.8 Das Wahlbüro teilt den angeschlossenen Unternehmen zuhanden ihrer Arbeitnehmerorganisationen bzw. zuhanden aller Arbeitnehmer und den Rentnern den Wahltermin mit. Dieses Informationsschreiben ist durch das Wahlbüro spätestens 30 Kalendertage vor dem Wahltermin zu versenden.
- 4.9 Mit dem Informationsschreiben nach Ziffer 4.8 lädt das Wahlbüro die angeschlossenen Unternehmen, die Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerorganisationen, die Rentner und die Rentnervereinigung IG Rentalon ein, arbeitnehmer- und rentnerseitig Kandidaten als Arbeitnehmervertreter vorzuschlagen. Diese Vorschläge müssen dem Wahlbüro innert 14 Kalendertagen nach dem Versand des Informationsschreibens durch das Wahlbüro schriftlich mitgeteilt werden. Verspätet eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.
- 4.10 Das Wahlbüro orientiert die zur Wahl vorgeschlagenen Personen schriftlich per Einschreiben über alle eingereichten Wahlvorschläge. Die Kandidaten müssen innert 7 Kalendertage dem Wahlbüro verbindlich und schriftlich mitteilen, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen würden.

b. Nominierung

- 4.11 Die Arbeitgebervertreter werden durch die Stifterin Alcan Holdings Switzerland AG bestimmt. Die Kandidaten für die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern und den Arbeitnehmerorganisationen der angeschlossenen Unternehmen (Kategorie A) bzw. von den Rentnern und der Rentnervereinigung, IG Rentalon, (Kategorie B) nominiert.

c. Wahlprozedere

4.12 Nach Eingang der Annahmeerklärungen gemäss 4.10 sendet das Wahlbüro die Kandidatenliste (bestehend aus Kandidaten für die Wahl des aktiven Versicherten und aus Kandidaten für die Wahl der Rentner) für die Wahl der Arbeitnehmervertreter an die angeschlossenen Unternehmen zuhanden ihrer Arbeitnehmerorganisationen bzw. Arbeitnehmer. Der Versand der Wahlliste erfolgt spätestens 7 Kalendertage vor dem Wahltermin.

4.13 Stehen genau so viele Arbeitnehmer und Rentner als Kandidaten zur Wahl, wie Stiftungsratssitze zu besetzen sind, gelten diese Kandidaten in stiller Wahl als gewählt.

4.14 Alle in der Pensionskasse Alcan Schweiz versicherten Arbeitnehmer bilden einen einzigen gemeinsamen Wahlkreis für die Wahl der Arbeitnehmervertreter (Kategorie A und B).

4.15 Die Wahl erfolgt geheim auf schriftlichem Weg.

Diejenigen Kandidaten sind als Stiftungsräte gewählt, auf die

I: für die aktiven Versicherten (Kategorie A) als Arbeitnehmervertreter am meisten bez.

II: für die Rentner als Arbeitnehmervertreter (Kategorie B) am meisten und am zweit meisten gültige Stimmen entfallen.

Stimmenthaltungen, zu spät eingegangene Stimmen oder gar nicht eingegangene Stimmen gelten als Verzicht auf die Wahlteilnahme.

Im Falle von Stimmgleichheit innerhalb der Kategorie A oder B entscheidet das Wahlbüro durch Losentscheid.

4.16 Das Wahlbüro erstellt spätestens 5 Kalendertage nach Vorliegen der Wahlergebnisse ein Wahlprotokoll zuhanden des Stiftungsrates und der Stifterin. Es orientiert auch sofort die angeschlossenen Unternehmen zuhanden ihrer Arbeitnehmerorganisationen bez. Versicherten und die Rentner mittels Rundschreiben über den Ausgang der Wahlen.

4.17 Wahlbeschwerden sind innert 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse schriftlich an das Wahlbüro zu richten. Über Wahlbeschwerden entscheidet der Stiftungsrat endgültig.

5. Änderungen des Wahlreglements; Inkrafttreten

- 5.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit mit einfachem Mehr abgeändert werden.
- 5.2 Änderungen sind den angeschlossenen Unternehmen und deren Arbeitnehmer sowie den Rentnern schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Gemäss Feststellungsbeschluss des Stiftungsrats vom 22. September 2015 werden der Pensionskasse Alcan Schweiz ab 1.1.2016 noch 4 Arbeitgeber angeschlossen sein. Die Arbeitnehmer dieser Arbeitgeberfirmen sind allein wahlberechtigt gemäss diesem Wahlreglement.
- 5.4 Die wahlberechtigten Arbeitnehmer haben zur Kenntnis genommen, dass sie für die Wahlen per 1.1.2016 einen einzigen Wahlkreis bilden. Sie haben dem Wahlmodus gemäss Ziffer 1.4 und 4.8ff ausdrücklich zugestimmt und verzichten somit auf die Wahl von 2 Vertretern aus ihrem Kreis, in Ausführung von Art. 5.1 der Stiftungsurkunde (Vereinbarung vom 24. Oktober 2011).
- 5.5 Wo das vorliegende Wahlreglement Differenzen zu Artikel 30 im Reglement der Pensionskasse Alcan Schweiz, gültig ab 1.1.2015 schafft, gehen die Formulierungen des vorliegenden Reglements vor.
- 5.6 Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 22. September 2015 in Kraft.

Zürich, den 22. September 2015

Der Stiftungsrat